

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des  
Studiengangs Medizin an der Universität zu Lübeck  
vom 22. Juli 2014**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSB Schl.-H.: 25.09.2014, S. 58*  
*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 22.07.2014*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senates vom 9. Juli 2014 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 21. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen.

**Artikel I**

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Universität zu Lübeck vom 8. November 2011 (NBl. MBW Schl.-H. 2011, S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zwölf“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 2 b) wird in Ziffer 3. „Öffentliche Gesundheitspflege“ durch „Öffentliches Gesundheitswesen“ ersetzt. Des Weiteren werden die Ziffern „13. Palliativmedizin“ und „14. Schmerzmedizin (ab Oktober 2016)“ angefügt.
3. Es wird folgender § 6 a Praktisches Jahr eingefügt:

„§ 6 a Praktisches Jahr

Studierende, die an der Universität zu Lübeck immatrikuliert sind, werden bei der Vergabe der PJ-Plätze vorrangig vor externen Bewerberinnen und Bewerbern für das PJ im Universitätskrankenhaus der Universität zu Lübeck und ihren Lehrkrankenhäusern berücksichtigt.“

4. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Universität beschließt das Wahlfachangebot nach § 2 Abs. 8 ÄAppO. Fachbezogen kann die Zulassung zum Wahlfach vom erreichten Ausbildungsstand abhängig gemacht werden. Die Regelungen dieser Studiengangsordnung hinsichtlich der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gelten für die Wahlfächer entsprechend.“
5. In § 11 Absatz 2 werden die Worte "im Informationssystem der Universität zu Lübeck (UnivIS)" durch die Worte „auf der Homepage der Universität“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angehängt: „Sie oder er kann eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung mit einer Frist von bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin voraussetzen. Studierende können sich schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin wieder abmelden. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an dem Prüfungstermin teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund gemäß Absatz 5 glaubhaft gemacht wird.“
- b) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende eine Wiederholungsprüfung nach § 13 ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder wenn die Prüfung nicht innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraumes oder bis zum Ende einer festgelegten Frist erbracht wird. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall der oder des Studierenden oder ihres/seines Kindes muss die oder der Studierende die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich glaubhaft machen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin vereinbart.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Ein Leistungsnachweis (§ 12 Abs. 3) ist bis zum Ablauf von drei Semestern nach Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung abzulegen, sofern die Regelmäßigkeit nach § 12 Abs. 2 vorliegt. Es soll der erstmögliche Termin des jeweiligen Leistungsnachweises wahrgenommen werden. Wenn der letztmögliche Termin im dritten Semester nach Stattfinden der entsprechenden Veranstaltung wahrgenommen wird, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur einmal wiederholt werden.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze zwei bis vier gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz zwei angefügt: „§ 12 Absatz 5 gilt entsprechend.“

8. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1): Studienplan für den ersten Studienabschnitt (SWS)

<b>Fach / Lehrveranstaltung</b>	<b>V</b>	<b>P</b>	<b>Ü</b>	<b>S1</b>	<b>S</b>
Praktikum der Biologie	4,3	4,6			
Praktikum der Chemie	6,4	4,0			
Praktikum der Physik	5,4	3,1			
Kursus der Makroskopischen Anatomie	11,6		9,0		
Seminar Anatomie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,5	
Seminare Anatomie					5,9
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	4,0		2,6		
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	8,3	5,1			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,3	
Seminare Biochemie/Molekularbiologie					2,0
Praktikum der Physiologie	10,4	6,0			
Seminar Physiologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				1,7	
Seminare Physiologie					1,7
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	3,0	1,0			
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (nach Anlage 1 zur ÄAppO)				0,5	
Seminare der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie					2,0
Praktikum der Berufsfelderkundung		1,8			
Wahlfach	0,7	0,6			
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)		2,1			
Praktikum der medizinischen Terminologie		0,7			
Gesamt SWS	54	29	12	5	12

Art: V= Vorlesung; P= Praktikum; Ü=Übung; S=Seminar

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1)

Studienplan für den zweiten Studienabschnitt

<b>Fach / Lehrveranstaltung</b>	<b>V</b>	<b>P</b>	<b>UaK</b>	<b>S</b>
Fächer				
Allgemeinmedizin	0,4			1
Anästhesiologie	1		3	
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	0,1		0,2	0,6
Augenheilkunde	1,8		0,7	0,6
Chirurgie	1		1	0,1
Dermatologie, Venerologie	2		2	
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	0,7		0,6	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1,4		1,4	
Humangenetik	2			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	5	4,1		
Innere Medizin	3,4		2,5	
Kinderheilkunde	2		1	
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	2	2		
Neurologie	2,9		1,7	
Orthopädie	1		0,7	
Pathologie	4	1,5		
Pharmakologie, Toxikologie	4			3,4
Psychiatrie und Psychotherapie	2		2	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,3		1,7	
Rechtsmedizin	2	1,5		1
Urologie	1,4		0,7	0,6
Wahlfach	1			
Querschnittsbereiche				
Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik	1	1		2,9
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1			1,7
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	0,4		0,1	0,3
Infektiologie, Immunologie				1
Klinisch-pathologische Konferenz	4			
Klinische Umweltmedizin	1,4	1		
Medizin des Alterns und des alten Menschen	0,5		0,4	
Notfallmedizin	1	1,9		
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	4			
Prävention, Gesundheitsförderung				0,4
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2		0,2	1

Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren			0,4	0,1
Palliativmedizin	1		0,4	
Schmerzmedizin	1		0,3	
Blockpraktika				
Innere Medizin	6,7		4	0,3
Chirurgie	6		2,5	
Kinderheilkunde	4		3	
Frauenheilkunde	2		1,4	
Allgemeinmedizin			1,7	
<b>Summe SWS</b>	<b>77</b>	<b>13</b>	<b>34</b>	<b>15</b>

UaK.: Unterricht am Krankenbett

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juli 2014

*Prof. Dr. Peter Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck